

Tipps und Hinweise	
1 ... für alle Steuerzahler	1
Steueränderungen: Anpassungen an EU-Recht	
Auslandsbeteiligungen: Was dem Finanzamt angezeigt werden muss	
2 ... für Unternehmer	3
Personengesellschaften: Personelle Änderungen können Gründerwerbsteuer auslösen!	
Erbchaftsteuer: BFH lehnt Erlass bei insolvenzbedingter Veräußerung ab!	
3 ... für GmbH-Geschäftsführer	3
Private Pkw-Nutzung: BFH grenzt Arbeitslohn von vGA ab	
Betriebsaufspaltung: Betriebsaufgabe oder ruhender Betrieb?	
4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	4
Werbungskosten: Kosten eines persönlichkeitsbildenden Lehrgangs abziehbar	
5 ... für Hausbesitzer	4
Werbungskosten: Prozesskosten zur Anfechtung eines Darlehensvertrags	
Wichtige Steuertermine Juli 2010	
12.07. Umsatzsteuer	
Lohnsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.07.2010. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzah- lungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!	

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steueränderungen

Anpassungen an EU-Recht

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften bringt viele Neuerungen, sowohl für Unternehmer, als auch solche, die zu kennen sich für alle Steuerzahler lohnt.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Tätigen Unternehmer **grenzüberschreitende Umsätze**, müssen sie **ab Juli 2010 geänderte Meldezeitpunkte für die ZM** beachten. Für Lieferungen innerhalb der EU gilt nun ein **monatlicher Abgaberrhythmus**. Dafür muss das Formular erst bis zum 25. des Folgemonats der Lieferung abgegeben werden. Beträgt die **Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen im Quartal** weniger als **50.000 €** kann die ZM weiterhin quartalsweise abgegeben werden. Bis Ende 2011 gilt sogar eine Übergangsfrist mit einer Schwelle von 100.000 €

Hinweis: Derzeit können Unternehmer die ZM einen Monat später einreichen, wenn sie eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung nutzen. Dennoch ist es unerlässlich, die EDV-Buchhaltung noch im ersten Halbjahr 2010 an die neuen Meldepflichten anzupassen.

Die **Änderung betrifft nur Warenversendungen** in der EU. Wer sowohl solche als auch Dienstleistungen grenzüberschreitend tätig, sollte aus Vereinfachungsgründen ganz auf die monatliche Abgabe umsteigen.

Mitarbeiterbeteiligung

Ab sofort können Arbeitgeber **Mitarbeiterbeteiligungen von bis zu 360 € pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei** zuwenden. Dies gilt auch dann, wenn die Anteile am Unternehmen oder einem

Mitarbeiterbeteiligungsfonds auf bestehende oder künftige Lohnansprüche angerechnet werden. Damit kann ein Arbeitnehmer auf jährlich 360 € Gehalt verzichten, die der Betrieb in Belegschaftsaktien anlegt, und den Betrag mangels Steuerabzügen brutto ansparen.

Hinweis: Diese 360 € sind auch sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Postdienste

Ab **01.07.** werden **flächendeckende Postdienstleister ebenso von der Umsatzsteuerpflicht befreit wie die Deutsche Post** bisher. Von der Steuer ausgenommen sind dann Briefsendungen bis 2.000 g, Pakete bis 10 kg sowie Einschreiben und Wertsendungen. Wenn Unternehmer die **Vorsteuer aus ihren Eingangsleistungen nicht voll absetzen** können, müssen sie bei Leistungen der Deutschen Post in einigen Bereichen höhere Bruttoaufwendungen einkalkulieren.

Degressive Abschreibung

Für **Grundbesitz aus EU und EWR** kann **rückwirkend für alle noch offenen Einkommensteuerbescheide** die degressive Abschreibung genutzt werden - auch künftig für bis zu 50 Jahre. Das gelingt bei Immobilien, für die vor 2006 der Bauantrag gestellt oder der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Bei der degressiven Absetzung fallen die **Abschreibungssätze** im Laufe der Jahre ab; welcher Prozentsatz gilt, hängt vom Datum des Kaufvertrags oder des Bauantrags ab.

01.01.1996 bis 31.12.2003:

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren 5 %
- in den darauffolgenden sechs Jahren 2,5 %
- in den 36 Jahren danach 1,25 %

01.01.2004 bis 31.12.2005:

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren 4 %
- in den darauffolgenden acht Jahren 2,5 %
- in den 32 Jahren danach 1,25 %

Gemeinnützige Zwecke

Spenden, Mitgliedsbeiträge und Stiftungszuwendungen sind **in allen offenen Fällen** auch dann **rückwirkend absetzbar**, wenn sie an Einrichtungen in anderen **EU- oder EWR-Staaten** gehen. Voraussetzung ist lediglich, die Zuwendungen an eine Körperschaft zu leisten, die von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielte. Als **Sonderausgabe** absetzbar sind Spenden seit 2007 mit einheitlich **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte und Zuwendungen bis zu 1 Mio. €**

Altersvorsorge

Die Riester-Förderung passt sich in drei Punkten an Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs an:

- **Ausländische Arbeitnehmer:** Personen, die im Ausland wohnen, aber in Deutschland arbeiten, wird unabhängig von ihrer unbeschränkten Steuerpflicht ein unmittelbarer Zugang zur privaten Altersvorsorgezulage eingeräumt. Wenn ein Riester-Sparer in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert ist, gibt es unter Umständen sogar für den Ehegatten und die Kinder Zulagen - selbst wenn sie jenseits der Grenze leben.
- **Wohn-Riester:** Die steuerliche Förderung eines Riester-Vertrags kann auch für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum im EU- oder EWR-Ausland eingesetzt werden. Weiter erforderlich bleibt, dass die begünstigte Wohnung die Hauptwohnung oder der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten ist.
- **Auslandsumzug:** Zieht ein Berechtigter ins EU- oder EWR-Ausland um, wird die steuerliche Förderung nicht mehr zurückgefordert. Sie muss weiterhin nur dann zurückgezahlt werden, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer oder Auslandsrentner in einen Drittstaat zieht oder die Zulageberechtigung aus anderen Gründen endet. Bei Umzug in ein Drittland besteht jedoch die Möglichkeit, die Tilgung des Rückzahlungsbetrags bis zu Beginn der Auszahlungsphase zu stunden.

Auslandsbeteiligungen

Was dem Finanzamt angezeigt werden muss

Die Finanzverwaltung hat jüngst ausdrücklich auf die **Meldepflicht bei Auslandsbeteiligungen** (z.B. auch an Fondsgesellschaften) hingewiesen. Danach müssen Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Folgendes anzeigen:

1. die **Gründung** und den **Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten** im Ausland;
2. die **Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften**, deren Aufgabe oder Änderung;
3. den **Erwerb von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft** im Ausland, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 € beträgt.

Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis nach vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Hinweis: Bitte beachten Sie unbedingt, dass der Verstoß gegen die Meldepflicht auch Sanktionen nach sich zieht: Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaften

Personelle Änderungen können Grunderwerbsteuer auslösen!

Bei einer Personengesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, können **Änderungen im Gesellschafterbestand** auch **Grunderwerbsteuerzahlungen** auslösen. Dies ist der Fall, wenn sich innerhalb von fünf Jahren die personelle Zusammensetzung dergestalt ändert, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Die Grunderwerbsteuerpflicht kann auch dann eintreten, wenn sich der Gesellschafterbestand nur mittelbar ändert.

Allein diese Aussage zeigt, wie komplex die Materie ist. Deshalb hat sich die Verwaltung in einem Erlass umfassend und mit zahlreichen Beispielen zu der Grunderwerbsteuerpflicht bei Personengesellschaften geäußert.

Hinweis: Gehört zum Vermögen Ihrer Personengesellschaft Grundbesitz und beabsichtigen Sie, die Gesellschafterstruktur zu ändern, sollten Sie sich im Vorfeld dieser Änderungen darüber informieren, ob der Vorgang zu einer Grunderwerbsteuerpflicht führt.

Erbschaftsteuer

BFH lehnt Erlass bei insolvenzbedingter Veräußerung ab!

Haben Sie als Erbe einen Gewerbebetrieb von Todes wegen übernommen, konnten Sie **für Erwerbe bis zum 31.12.2008** einen **Freibetrag von 225.000 €** beantragen und zusätzlich einen **Bewertungsabschlag auf den erbschaftsteuerlichen Wert des geerbten Betriebsvermögens** berücksichtigen. Die Begünstigung von Betriebsvermögen wird bei einem Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ebenfalls gewährt. Als Voraussetzung für die Begünstigung darf der Erwerber den übernommenen Gewerbebetrieb innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb weder veräußern noch ins Privatvermögen überführen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) **entfällt** die Begünstigung, **wenn** der Erbe den Gewerbebetrieb nicht fortführt, weil **innerhalb von fünf Jahren** nach Übertragung das **Insolvenzverfahren** über das Betriebsvermögen eröffnet und der **Betrieb** infolgedessen **veräußert** wird. Der Wegfall der Vergünstigung sei aber **kein** sachlicher Grund für den **Erlass der Erbschaftsteuer**.

Der BFH verdeutlicht in seiner Entscheidung, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis die Vergünstigung bei jeder Betriebsveräußerung und -aufgabe versagt - bewusst ohne die Ursachen im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen.

Hinweis: Bei der Planung von Betriebsveräußerungen sollten Sie frühzeitig sämtliche steuerlichen Konsequenzen mit uns besprechen, um spätere unvorhergesehene Steuernachzahlungen zu vermeiden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Private Pkw-Nutzung

BFH grenzt Arbeitslohn von vGA ab

Zum Arbeitslohn gehören alle geldwerten Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Als geldwerter Vorteil gilt auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für private Zwecke. Zur Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und verdeckter Gewinnausschüttung (vGA) hat der Bundesfinanzhof (BFH) folgende Grundsätze aufgestellt:

- **Sachlohn** und damit ein geldwerter Vorteil wird immer dann angesetzt, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer das betriebliche Fahrzeug nicht vertragswidrig nutzt, sondern sich auf eine **im Anstellungsvertrag ausdrücklich zugelassene Privatnutzung** stützen kann.
- Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw hingegen **ohne entsprechende Gestattung** für private Zwecke, liegt grundsätzlich eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor. Die unbefugte Privatnutzung hat keinen Lohncharakter.

Nutzen Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einen Betriebs-Pkw **nachhaltig ohne vertragliche Vereinbarung** und unterbindet die Gesellschaft dies nicht, kann das nach Auffassung des BFH sowohl durch das Beteiligungsverhältnis als auch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Die

Zuordnung (verdeckte Gewinnausschüttung oder Arbeitslohn) muss dann **nach den Gesamtständen des Einzelfalls** erfolgen.

Betriebsaufspaltung

Betriebsaufgabe oder ruhender Betrieb?

Haben Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufgespalten, indem Sie beherrschend an einer Betriebsgesellschaft und an einem Besitzunternehmen beteiligt sind, wobei Letzteres wesentliche Betriebsgrundlagen an die Betriebsgesellschaft vermietet?

In diesem Fall liegt nach steuerrechtlichen Grundsätzen eine sogenannte **Betriebsaufspaltung** vor. Sie hat zur Folge, dass die Vermietungstätigkeit des Besitzunternehmens nicht als vermögensverwaltend, sondern als gewerblich angesehen wird. Das Betriebsgrundstück ist Betriebsvermögen, wobei die stillen Reserven steuerverhaftet sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte kürzlich zu entscheiden, ob die **Durchsetzung eines einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillens in beiden Unternehmen**, die eine Grundlage der Betriebsaufspaltung bildet, auch dann noch vorliegt, wenn **einem Dritten die Option zum Erwerb der Anteile an der Betriebsgesellschaft eingeräumt** wird. Der BFH hat dies grundsätzlich bejaht, wenn

- der Mietvertrag zwischen dem Besitzunternehmen und der Betriebsgesellschaft fortgeführt wird,
- keine Betriebsaufgabeerklärung für das Besitzunternehmen vorliegt und
- ungewiss ist, ob die Option durch den Dritten überhaupt ausgeübt wird.

Dem steht auch nicht entgegen, wenn der Mehrheitsgesellschafter aus der Geschäftsführung ausscheidet und einer Stimmrechtsbindung unterliegt.

Hinweis: Dies ist insoweit entscheidend, als dass es bei der **Annahme eines ruhenden Betriebs nicht zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern** kommt, die an die Betriebsgesellschaft überlassen werden. Die steuerlichen Folgen treten jedoch spätestens dann ein, wenn der Dritte die Option ausübt: Denn dann liegt eine personelle Verflechtung zwischen Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaft als Voraussetzung einer Betriebsaufspaltung nicht mehr vor.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Werbungskosten

Kosten eines persönlichkeitsbildenden Lehrgangs abziehbar

Haben Sie schon einmal an einem persönlichkeitsbildenden Lehrgang teilgenommen? Und kam das Finanzamt zu dem Schluss, dass ein Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten nicht in Frage kommt, weil kein ausreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit erkennbar ist? Dann liegt das daran, dass es die Kosten der Persönlichkeitsbildung und damit der steuerlich irrelevanten privaten Vermögensebene zugerechnet hat.

Das Finanzgericht Münster hat nun allerdings entschieden, dass die **Aufwendungen für die Teilnahme an einer Coachingausbildung vorweggenommene Werbungskosten** sein können, wenn Sie den Kurs im Zuge einer **beruflichen Neuorientierung** absolvieren und die Absicht haben, nichtselbständig als Coach oder Trainer tätig zu werden.

Gleiches gilt, wenn Sie sich nach einem solchen Kurs als Coach bzw. Trainer selbständig machen.

5. ... für Hausbesitzer

Werbungskosten

Prozesskosten zur Anfechtung eines Darlehensvertrags

Haben Sie **zur Finanzierung fremdvermieteten Wohneigentums ein Darlehen** aufgenommen und gehen anschließend rechtlich gegen die Bank vor, weil die Zinsen überhöht sind? Dann können Sie die **Rechtsanwalts- und Prozesskosten** laut Bundesfinanzhof (BFH) als **Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** geltend machen. Diese teilen als Folgekosten die einkommensteuerliche Qualifikation der Schuldzinsen, die ebenfalls als Werbungskosten abziehbar sind. Unerheblich ist nach Auffassung des BFH, ob es Ihnen bei der Anfechtung darum geht, nach Aufhebung des ursprünglichen Darlehensvertrags einen Vertrag mit besseren Zinskonditionen abzuschließen, oder darum, einen Vergleich mit der Bank zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen